

Vertrag

über den Betrieb eines Systems zur digitalen Bezahlung von Parkgebühren

zwischen

KOMMUNE

und

dem Anbieter

(nachfolgend Systembetreiber genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die KOMMUNE ermöglicht den Kfz-Nutzern alternativ zum Bezahlen ihres Parkvorgangs auf öffentlichen Stellflächen über den Parkscheinautomaten auch das Bezahlen des Parkvorgangs durch eine digitale Bezahlösung ("Handyparken"). Die Nutzer können hiermit auf vielfältige Weise die Parkgebühr begleichen, etwa mittels einer Smartphone-App, per SMS, Anruf oder auch direkt über das Navigationssystem ausgewählter Fahrzeughersteller.

Dazu lässt die KOMMUNE im Bereich des Handyparkens alle Systembetreiber zu, die die Voraussetzung dieses Vertrages und seiner Anlagen erfüllen. Die KOMMUNE weist ausdrücklich darauf hin, dass der Betrieb der Systeme durch verschiedene Anbieter im Sinne einer wettbewerblichen Situation erwünscht ist. In der smartparking Plattform e.V. haben sich die derzeit auf dem deutschen Markt agierenden Anbieter von Handyparksystemen zusammengeschlossen, um einen wettbewerbsübergreifenden und anbieteroffenen Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Handyparken zu ermöglichen.

Interessierte Systembetreiber müssen im Sinne eines qualifizierten Ablaufes der Verkehrsüberwachung beim Einsatz von Handyparksystemen die notwendigen Informationsprozesse durch autorisierte Überwachungskräfte der KOMMUNE über ein anbieterübergreifendes Gateway unterstützen.

§ 1

Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Die von den Kfz-Nutzern begründete Pflicht zur Entrichtung von Parkgebühren nach Maßgabe der Parkgebührenordnung der KOMMUNE in der jeweils gültigen Fassung wird im Auftrag der Kfz-Nutzer als Handyparker durch den Systembetreiber erfüllt. Um den Auftrag der Kfz-Nutzer erfüllen zu können, bedarf es der Einrichtung und des Betriebs eines Systems mit dem gegenüber der KOMMUNE – in Echtzeit – der Nachweis geführt wird, dass die jeweiligen Kfz-Nutzer durch die Einschaltung des Systembetreibers ihrer Gebührenpflicht nachkommen. Die hierzu erforderlichen Regelungen zwischen dem Systembetreiber und der KOMMUNE sind Gegenstand der nachfolgenden Bestimmungen.

Der Systembetreiber hat hierbei das Recht, für die Nutzung seines Systems, gegenüber

seinen Kunden (Handyparker), ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu erheben.

Die KOMMUNE ist durch dieses Vertragsverhältnis (Systembetreiber-Handyparker) nicht berührt. Ihr bleibt es im Übrigen unbenommen, den Zuschnitt der Parkzonen in der KOMMUNE zu ändern, neue Parkzonen auszuweisen, diese abzuschaffen oder die Tarife der Handyparkbereiche zu ändern.

§ 2

Leistungsmerkmale und -nachweise des Systembetreibers

Der Systembetreiber stellt sicher und weist in geeigneter Form nach, dass er über die erforderliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb eines Systems zum Einzug von Parkgebühren mittels Mobiltelefon verfügt.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen nach **Anlage 1** kann außer durch die Bestätigung seitens eines geeigneten Dritten (z.B. anerkannte Zertifizierungseinrichtungen wie TÜV) auch mittels einer Zertifizierung durch Telematics PRO e.V. mit Sitz in Berlin dargestellt werden.

§ 3

Pflichten und Stellung des Systembetreibers

1. Der Systembetreiber übernimmt im Auftrag seiner Kunden (Handyparker) die Erfüllung der durch diese begründete Parkgebührenpflicht nach Maßgabe der Parkgebührenordnung der KOMMUNE in der jeweils geltenden Fassung. Er stellt durch die Erfassung und Verarbeitung der Parkdaten, sowie die Zahlung der Gebührenschilder sicher, dass zum einen die Gebührenschilder der jeweiligen Kunden erfüllt wird und zum anderen die KOMMUNE in Echtzeit darüber informiert wird, dass seine Kunden ihrer Gebührenschilderpflicht auch ohne das Lösen eines Parkscheins nachgekommen sind.
2. Alle Parkdaten werden vom Systembetreiber aktuell und kontrollfähig festgehalten. Die Abrechnung zu den angefallenen Parkgebühren wird bezogen auf alle abgeschlossenen Parkvorgänge des Abrechnungsmonats vom Systembetreiber jeweils zum 15. Werktag eines jeden Kalendermonats für den jeweils vorhergehenden Kalendermonat (Abrechnungsmonat) an die benannte Abrechnungsstelle der KOMMUNE übersendet. Hierbei werden das Transaktionsdatum (Tag/Uhrzeit), der Transaktionsbereich (Parkzone) und der generierte Gebührenbetrag in der in **Anlage 2** vorgeschriebenen Form als Datei(-en) als Transaktionsabrechnung und Monatssummenabrechnung dargestellt.
3. Mit der Abrechnung erfolgt die Überweisung der abgerechneten Parkgebühren auf ein von der KOMMUNE benanntes Konto, unter Angabe eines vorgegebenen Buchungszeichens. Fehler buchungstechnischer Art sind mit Abrechnung im Folgemonat zu bereinigen. Die Kosten für das Inkasso und die anfallenden Kosten von Banktransaktionen trägt ausschließlich der Systembetreiber.

Soweit bei dem Systembetreiber registrierte Kunden unter Nutzung des Bezahlsystems Parkgebühren zu entrichten haben, wird der Systembetreiber die angefallenen Parkgebühren als eigene Schuld auch dann an die KOMMUNE überweisen, wenn es dem Systembetreiber nicht gelingt, diese Parkgebühren bei

seinem Kunden einzufordern.

4. Ansprechpartner für die Reklamation von Nutzern des Systems oder Fehlbuchung des Gesamtsystems ist jeweils der Systembetreiber. Unberührt hiervon bleiben Fragestellungen zu öffentlich-rechtlichen Themen (z.B. Parkgebührenordnung).
5. Zur Erfüllung behördlicher Aufgaben unterwirft sich der Systembetreiber der jederzeitigen Kontrolle bezüglich der im Zuständigkeitsbereich der KOMMUNE durchgeführten Parktransaktionen. Er gewährt der KOMMUNE zu diesem Zweck über eine sichere Internetverbindung Zugang auf die Datenbank zur Verwaltung der Parktransaktionen sowie der Dokumentationen. Der Systembetreiber verpflichtet sich, der KOMMUNE alle von ihr zur Überprüfung benötigten Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
6. Alle Parktransaktionen, die über den Systembetreiber abgewickelt wurden, werden gegenüber der KOMMUNE anonymisiert gespeichert. Die Speicherung erfolgt ab dem Endzeitpunkt der Transaktion bis 60 Tage nach Ende des Monats, indem die Transaktion beendet wurde. Gespeicherte Transaktionen nach diesem Passus dürfen außer durch den Systembetreiber nur von der KOMMUNE über eine gesicherte Internetverbindung mit Zugangsberechtigungen eingesehen, gespeichert und gesichert werden.
7. Der Systembetreiber ist verpflichtet sicher zu stellen, dass die KOMMUNE sich jederzeit über den entsprechenden Server informieren kann, welche Parkbewegungen in den einzelnen Parkbezirken erfolgen. Ebenfalls stellt er sicher, dass die Kennzeichnung bzw. Kenntlichmachung der im System eingebuchten und abgestellten Fahrzeuge für die KOMMUNE überprüfbar ist. *Hierzu wird die in Anlage 3 beschriebene Vignette verwendet, die der Systembetreiber seinen Kunden zur Verfügung stellt und die deutlich sichtbar im Fahrzeug (Windschutzscheibe rechts) durch den Nutzer angebracht wird [nur wenn Vignette von KOMMUNE gewollt ist].* Der Systembetreiber wird zur Vereinheitlichung der Verkehrsüberwachung beim Einsatz von Handyparksystemen die notwendigen Informationsprozesse gegenüber den autorisierten Überwachungskräften der KOMMUNE über ein Gateway ermöglichen. Dieses Kooperationsgateway ist das Ergebnis einer mehrheitlichen Festlegung der in der smartparking Plattform e.V. beteiligten Systembetreiber zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses. Die Schnittstelle zu diesem Kooperationsgateway wird in **Anlage 4** beschrieben.
8. Der Systembetreiber ist verpflichtet sich an dieses Gateway anzuschließen. Der Systembetreiber hat mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Anbindung an das Gateway und die Funktionsfähigkeit einer Überwachungsabfrage an seinen Datenbestand über dieses Gateway nachzuweisen. Die seitens der KOMMUNE obliegende Überwachung der Parkvorgänge im öffentlichen Straßenraum wird ausschließlich durch städtische Überwachungskräfte vorgenommen (Verkehrsüberwachung). Die Kontrolle der Handyparkvorgänge erfolgt mittels einer Datenverbindung zum Gateway unter Verwendung des zu prüfenden Kfz-Kennzeichens und des Handyparkbereiches. Der Systembetreiber stellt sicher, dass die Parkdaten (Handyparkbereich, Kfz-Kennzeichen) über das Gateway für eine Überprüfung zu Überwachungszwecken seitens der Kommune in Echtzeit korrekt zur Verfügung stehen.

Zukünftige technische Veränderungen bleiben von derzeitigen Regelung unberührt und können nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien umgesetzt werden.

9. Der Administrator des Kooperationsgateway weist im Auftrag der smartparking Plattform e.V. die Überwachungskräfte der KOMMUNE einmalig kostenfrei in die Handhabung der Technik zur Überwachung der Parkvorgänge unter Nutzung des Gateways ein. Dies kann sowohl vor Ort als auch via Telefonkonferenz, je nach Bedarf den beide Seiten ausmachen, geschehen. Der Systembetreiber verpflichtet sich alle notwendigen Informationen hierfür jederzeit bereit zu stellen.
10. Der Systembetreiber stellt sicher, dass Datenabfragen für Kontrollvorgänge seitens der KOMMUNE über das Gateway in Bezug auf seine Kunden kostenfrei sind. Der Systembetreiber erhebt keine zusätzlichen Entgelte für die Kontrollabfragen. Die anfallenden Verbindungsentgelte (Kommunikationskosten) werden von der KOMMUNE getragen. Der Systembetreiber benennt gegenüber der KOMMUNE einen Ansprechpartner der mindestens werktags von 9:00 – 18:00 Uhr zu technischen oder administrativen Problemen bei der Nutzung seines Servers erreichbar ist.

Der Systembetreiber wird die Kommune auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für die Kommune erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

11. Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

Die Verfügbarkeit des Systems und der Datenbereitstellung liegt werktags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei 99%. Werktags werden von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr keine standardmäßigen Wartungsarbeiten am System durchgeführt. Bei außerordentlichen Wartungsarbeiten, werden sowohl die Kommune als auch der Betreiber des Gateway mindestens 48 Stunden vorher informiert.

Vom Systembetreiber erkannte Betriebsstörungen werden unverzüglich nach Bekanntwerden an die Kommune gemeldet. Eine Rückantwort auf Fehlermeldungen durch die Kommune erfolgt bis 4 Stunden nach Fehlermeldung. Die Kommune wird unverzüglich vom Systembetreiber unterrichtet, wenn das System wieder zur Verfügung steht.

Die systembedingte Fehlerbehebung übernimmt der Systembetreiber. Dazu gehören u.a. auch Rückfragen bei dem Betreiber der notwendigen Schnittstellen (Gateway). Die Kommune unterstützt den Systembetreiber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Fehlerbehebung.

12. Bei einer Änderung der durch die KOMMUNE festzulegenden Gebührenstrukturen und Handyparkbereiche wird der Systembetreiber sein elektronisches Parksystem unverzüglich kostenfrei nach deren Vorgaben anpassen und nach Absprache zum Zeitpunkt der Änderung in der angepassten Form betreiben.
13. Die Parkdaten dürfen nicht unbefugt zu einem anderen als dem Vertragszweck verarbeitet werden, insbesondere bekannt gegeben oder zugänglich gemacht

werden. Dieses Verbot besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 4 Pflichten und Stellung der KOMMUNE

Die KOMMUNE unterstützt die Information der Öffentlichkeit über das vorhandene Angebot des Handyparkens im Stadtgebiet der KOMMUNE. Die Informationen beziehen sich auf den Dienst im Allgemeinen und sind diskriminierungsfrei. Zusätzlich wird in Abstimmung mit smartparking e.V. die Darstellung des Handyparkens am Parkscheinautomaten und weiteren geeigneten Orten geregelt und sichergestellt (**siehe dazu Anlage 5**). Eine Ausweisung der Parkzonen und der durch smartparking e.V organisierten Betreiber am Parkscheinautomaten für das System wird durch die KOMMUNE sichergestellt. Die KOMMUNE stellt sicher, dass Änderungen der Parktarife und/oder Handyparkbereiche rechtzeitig (mind. 15 Arbeitstage) vor dem Inkrafttreten dem Systembetreiber zur Kenntnis gebracht werden.

Die Endgeräte zur Verkehrsüberwachung werden durch die KOMMUNE bereitgestellt und betrieben.

§ 5 Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen ab Inbetriebnahme des digitalen Bezahlsystems (voraussichtlich am XX.YY.ZZZZ).

Wird der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist von einer der Vertragsparteien gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Wegfall der Nachweisgrundlage über die Leistungsfähigkeit nach § 2 dieser Vereinbarung) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleiben beiden Parteien unbenommen. Die KOMMUNE hat überdies eine Kündigungsmöglichkeit, wenn der Systembetreiber für länger als drei Monate keine Buchungsvorgänge vornimmt und dafür keine plausible Erklärung geben kann.

Vertragskündigungen aufgrund gesetzlicher Regelungen bleiben bestehen. Dies gilt z. B. bei einer Nichterfüllung der vertraglichen Vereinbarung von einer der Vertragsparteien.

§ 6 Vertragsstörungen

Der Systembetreiber unterrichtet die KOMMUNE unverzüglich über Vertragsstörungen und deren Grund. Er unterrichtet ebenso unverzüglich über die Behebung der Vertragsstörung. Ein Protokoll über die Vertragsstörungen wird vom Systembetreiber jeweils zum 15. Werktag eines jeden Kalendermonats für den jeweils vorhergehenden Kalendermonat der KOMMUNE zur Verfügung gestellt.

§ 7 Haftung

1. Die Haftung der Parteien untereinander bestimmt sich, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die KOMMUNE haftet nicht für mittelbare Schäden, Verlust von Informationen oder Daten, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn sowie sonstige Folgeschäden.
3. Sollten einzelne Leistungen bzw. Funktionen des Systems nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, so erhält der Systembetreiber eine Nachfrist von drei Monaten ab schriftlicher Nennung der Gesetzeswidrigkeit durch die KOMMUNE.
4. Der Systembetreiber hält die KOMMUNE bzgl. Ansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen und in den Verantwortungsbereich des Systembetreibers fallen, vollständig schad- und klaglos.

§ 8 Datenschutz

1. Der Systembetreiber hat, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung, die für eine datenschutzkonforme Auftragsausführung erforderlichen technischen organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Der Datenschutz erfolgt jeweils im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Systembetreiber ist verpflichtet, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie erhoben worden sind, sowie nach Ende der Aufbewahrungsfristen die Datenträger zu löschen oder zu vernichten und gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, es sei denn mit dem Kunden wurde davon abweichendes vereinbart.
2. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, insbesondere bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Dieses Verbot besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Der Systembetreiber verpflichtet seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis.
3. Der Systembetreiber ist verpflichtet die ausdrückliche Zustimmung seiner Kunden zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Verkehrsüberwachung einzuholen. Die Kunden sind vom Systembetreiber insbesondere darauf hinzuweisen, dass die KOMMUNE zur Ausübung ihrer jeweiligen Kontrollfunktion im Bedarfsfall Einsicht in folgende Parktransaktionen erhalten:
 - KFZ - Kennzeichen
 - Datum und Zeitraum des Parkvorganges
 - Parkzone
 - abgerechnete Parkgebühr

§ 9

Schlussbestimmung

1. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
 - Anlage 1: Zertifizierungskriterien
 - Anlage 2: Tabelleninhalte der Abrechnungsdateien A und B
 - Anlage 3: Beschreibung der Kundenvignette.
 - Anlage 4: Beschreibung der im Sinne von § 3 Ziff. 7 zu implementierenden Schnittstelle-
 - Anlage 5: Musteraufkleber/Musterbeschilderung für die Parkscheinautomaten
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Jede Änderung dieser Vereinbarung, inklusive der Änderung dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
3. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksam oder nicht durchführbare Klausel durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, dass die vereinbarenden Seiten mit ihrem Abschluss gewollt haben.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sitz der KOMMUNE.

KOMMUNE, den _____ Systembetreiber, den _____

(KOMMUNE)

(Systembetreiber)

Anlage 1 zum Vertrag über den Betrieb eines Systems zur Bezahlung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (Handyparken) - Zertifizierungskriterien-

Eine Zertifizierung kann nur erfolgen, wenn

- a) die mit * gekennzeichneten Kriterien und Anforderungen (z. B. Ziff.12*) im vollen Umfang erfüllt sowie die genannten Nachweise im Zertifizierungsprozess vorgelegt werden

(Vertrag Plattformlösung 08 2016)

und

- b) die mit ** gekennzeichneten Angaben (z. B. Ziff.2**) vollständig und sachgerecht dargestellt werden

und

- c) im Bewertungsergebnis ein Gesamtpunktwert von mindestens 30 von 50 möglichen Punkten erreicht wird. In jedem gewichteten Teilbereich muss ein Mindestpunktwert von 5 Punkten erzielt werden.

Diese Zertifizierung ist für 24 Monate gültig.

Änderungen gegenüber den im Zertifizierungsprozess abgegeben Erklärungen müssen gegenüber der zertifizierenden Stelle und den angebundenen Kommunen unverzüglich angezeigt werden.

Führen diese Änderungen zu einer Bewertung, die eine Zertifizierung nicht ermöglichen würden, wenn diese Umstände zum Zeitpunkt der Zertifizierung bekannt gewesen wären, erlischt die bestehende Zertifizierung mit dem Datum des Bekanntwerdens der Veränderung.

Zertifizierungskriterien und Bewertungskatalog:

Ziff	Kriterien	Inhalte und Erläuterungen (ggf. weitere Anlagen benutzen)	Bewertungs- maßstab (Bewertungs- maßstab und Teilpunktwert)	Bewertungs- ergebnis
1	Struktur des Betreibers		////////////////////	////////////////////
1.1	Betriebssitz, vollständige Adresse, Ansprechpartner.		//////////////////// ////////////////////	//////////////////// ////////////////////
1.2*	Aktuelle Gewerbeanmeldung (bei Vorliegen) Handelsregisterauszug		//////////////////// //////////////////// ////////////////////	Liegt vor <input type="checkbox"/>
1.3*	gültige steuerliche Unbedenklichkeitsbescheini- gung des zuständigen Finanzamtes (höchstens 3 Monate alt)		//////////////////// ////////////////////	Liegt vor <input type="checkbox"/>

Ziff	Kriterien	Inhalte und Erläuterungen (ggf. weitere Anlagen benutzen)	Bewertungs- maßstab (Bewertungs- maßstab und Teilpunktwert)	Bewertungs- ergebnis
		Gateways, Art der Abfragemöglichkeiten, Art der übertragenen Informationen. Zu 4: Inhalt und Art des Datenzugriffs (Login-Schutz), Verarbeitungsmöglichkeiten, maximaler Rückgriff (Zeitbezug) auf Datensätze, Dateiformat, Kontrollmöglichkeit der Datenbank für die Kommune. Zu 5: Zeitpunkt der Abrechnung, Dateiformat, Kontrollmöglichkeit der Datenbank für die Kommune, Datenschutz, Datensicherheit, Art der Medien bei der Abrechnung gegenüber der Kommune (Papier, Internet), Login-Schutz,		
3**	Zahlungsmodalitäten			
	Detaillierte Angabe der technisch verfügbaren Möglichkeiten zur Zahlung des Kunden inkl. der eingesetzten Abläufe	Hinweis: Bei Prepaidverfahren ist eine Darstellung der Verwaltung und Absicherung der Kundeneinlagen erforderlich (Nachweis einer Banklizenz bzw. Bestätigung eines in Deutschland zugelassenen Bankinstitut zur Bereitstellung der Kautionssumme).		Vollständig dargestellt <input type="checkbox"/>
4	Kommunaler Kontrollvorgang			
4.1**	Benennung des Gateways und Nachweis der Anbindung und Funktionsfähigkeit der Anbindung.			Liegt vor <input type="checkbox"/>
4.2	Dauer der Responsezeiten zwischen der Anfrage über das Gateway an den Betreiberserver. Zeitdauer in Sekunden (s) Gateway-Server-Gateway	Vom Zertifizierer geprüfte Zeit (Ergebnis aus 20 Prüfungen) <input type="checkbox"/> Sekunden	0 -3s = 10 Pkt. >3 - 6s= 5 Pkt. > 6 s = 0 Pkt. (maximal zulässig 9s)	Ergebnis: <input type="checkbox"/> Punkte
5	IT Sicherheit und Betriebssicherheit			

Ziff	Kriterien	Inhalte und Erläuterungen (ggf. weitere Anlagen benutzen)	Bewertungs- maßstab (Bewertungs- maßstab und Teilpunktwert)	Bewertungs- ergebnis
5.1	Wie wird die Betriebssicherheit des Systems (Datenhaltung bei einem potentiellen Ausfall des Systems) sichergestellt?		<p>Anerkanntes Rechenzentrum, vollständig ausgestattet 10 P</p> <p>Rechenzentrum, nicht näher spezifiziert oder nur teilweise für sicheren Betrieb ausgelegt 5P</p> <p>Kein Rechenzentrumsbetrieb 0P</p>	Ergebnis: <input type="checkbox"/> Punkte
5.2	Beschreiben Sie den Aufbau der Infrastruktur Ihres Systems		<p>Keine Redundanz 0P</p> <p>Zwei Server gleicher 5P Standort</p> <p>Zwei Server verschiedene Standorte 10P</p> <p>Wenn Mischkonzepte vorliegen (bspw. Telefoneinwahlserv er gedoppelt, Datenbank nicht) können Zwischenstufen vergeben werden.</p>	Ergebnis: <input type="checkbox"/> Punkte
5.3	Wie lange ist das System im Störfall maximal nicht erreichbar und wie lange dauert die Wiederinbetriebnahme?		<p>Abstufungen für Ergebnis nach Formel:</p> <p>Punktezahl = 10 – [Wiederanlaufzeit in Stunden]</p>	Ergebnis: <input type="checkbox"/> Punkte
5.4**	Wie wird Datensicherheit gewährleistet?	<p>Folgende Faktoren sind mindestens zu beschreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Backup-Frequenz der Daten • Backup an anderen Standort • Verteilte Datenhaltung 		Vollständig dargestellt <input type="checkbox"/>

Ziff	Kriterien	Inhalte und Erläuterungen (ggf. weitere Anlagen benutzen)	Bewertungs- maßstab (Bewertungs- maßstab und Teilpunktwert)	Bewertungs- ergebnis
		(siehe 5.1) <ul style="list-style-type: none"> • Langzeitsicherung • Versionierung / Historisierung • Zugriffsschutz (siehe 6.) • Systemzugänge 		
6	Datenschutz			
6.1**	Wie wird sichergestellt, dass bezüglich <p>a) der Kundendaten</p> <p>b) der Protokolldaten, welche der Kommune zugänglich sind (Bundesdatenschutzge- setz) und</p> <p>c) dem Internetauftritt (Telemediengesetz)</p> die geltenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetze s bzw. Landesdatenschutzgesetze s (Betriebssitz in D) und des Telemediengesetzes eingehalten werden?			Vollständig dargestellt <input type="checkbox"/>
6.2	Liegt ein Datenschutz-zertifikat zu Ziffer 6.1 vor? Nachweis erforderlich.		Externes Zertifikat = 10 Punkte Eigenzertifikat = 5 Punkte kein Zertifikat = 0 Punkte	Ergebnis: <input type="checkbox"/> Punkte
6.3**	Welche Kundendaten werden gespeichert? Und wie lange?			Vollständig dargestellt <input type="checkbox"/>
6.4**	Wie und wer kann auf Kundendaten und Parktransaktionen zugegriffen werden?			Vollständig dargestellt

Ziff	Kriterien	Inhalte und Erläuterungen (ggf. weitere Anlagen benutzen)	Bewertungs- maßstab (Bewertungs- maßstab und Teilpunktwert)	Bewertungs- ergebnis
				<input type="checkbox"/>
6.5**	Wie und wer kann auf die Zahlungsdaten zugreifen?			Vollständig dargestellt <input type="checkbox"/>
6.6**	Nach welchen generellen Qualitätskriterien erfolgt der Betrieb des Rechenzentrums? Liegen Zertifizierungen vor?			Vollständig dargestellt <input type="checkbox"/>
6.7**	Abrechnungskontrolle	<p>Erläuterung: Es muss eine jährliche Prüfung des Abrechnungsverfahrens vorliegen. Die Zertifizierung des Geldflusses kann durch einen Wirtschaftsprüfer, einen Angehörigen eines Steuerberatenden Berufs oder eine andere zur Zertifizierung berechnigte Stelle erteilt werden.</p> <p>Diese Bestätigung muss folgenden Inhalt haben: Es wurden 50 Vorgänge geprüft. Alle Zahlungsströme waren vollständig, die gesamten Parkentgelte wurden an die angeschlossenen Kommunen und sonstigen Parkflächenbetreiber vollständig, vertragskonform und zeitgerecht weitergeleitet. Folgende Unterlagen wurden geprüft , folgender Zeitraum war Prüfungszeitraum Die Bestätigung darf bei der Erstzertifizierung nicht älter als 6 Monate sein und muss dem Zertifizierer unaufgefordert jährlich vorgelegt werden. Die Zertifizierung erlischt bei Nichtvorlage.</p>		Liegt vor <input type="checkbox"/>

Gesamtbewertung:

Das zur Zertifizierung vorgestellte System

Produktbezeichnung ggf. Versionsnummer

hat folgenden Gesamtpunktwert erreicht:

Punkte_____

Alle erforderlichen Angaben liegen vor und alle Pflichtbedingungen werden erfüllt.

Das System erfüllt die Anforderungen im vollen Umfang/ mit Einschränkungen:

Die Zertifizierung ist gültig bis zum:_____

Zertifizierer:

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 2 zum Vertrag über den Betrieb eines Systems zur Bezahlung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (Handyparken)

- Tabelleninhalte der Abrechnungsdateien A und B -

Teil A: Transaktionsabrechnung

Dateigestaltung (Inhalt)

Transaktionsdatum
(Parkbeginn)

Transaktionszeit
(Parkbeginn)

Transaktionsdatum
(Parkende)

Transaktionszeit
(Parkende)

angefallene Parkgebühren in €

Handytarifzone (xxx xxx)

Dateigestaltung (Format)

Europäischer Schrift- und Zahlensatz

Datum:
(tt.mm.jjjj)

Zeit:
(hh:mm)

angefallene Parkgebühren in €:
Format westeuropäisch xx,xx EUR€

Handytarifzone:
(xxx xxx)

Dateiformat (pdf oder vergleichbar.)

Beispiel:

Abrechnungsmonat: Monat 200x

TA-Datum	TA-Zeit	TA-Datum	TA-Zeit	Handytarif-	Parkgebühr
Beginn	Beginn	Ende	Ende	zone	in €
00.00.200x	00:00	00.00.200x	00:00	999 123	1,00

Teil B: Monatssummenabrechnung

Dateigestaltung (Inhalt)

Handyparkbereich (xxx xxx)

Transaktionsanzahl
(numerisch)

angefallene Parkgebühren in €

Dateigestaltung (Format)

Europäischer Schrift- und Zahlensatz

angefallene Parkgebühren in €:
Format westeuropäisch xx,xx EUR€

Handytarifzone:
(xxx xxx)

Dateiformat (xls oder vergleichbar.)

Beispiel:

Abrechnungsmonat: Monat 200x

Handytarifzone	TA-Anzahl	Parkgebühr in €
----------------	-----------	-----------------

999 123	999	2345,00
---------	-----	---------

Anlage 3 zum Vertrag über den Betrieb eines Systems zur Bezahlung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (Handyparken)

-Vignette- (falls überhaupt von Seiten der Stadt gewünscht)

(Maße 40 mm x 40 mm)



Grundsätzlich sollte die Vignette mit einem Logo versehen sein, welches das Handy/Smartphone zeigt und ein P für Parken. Es kann von den Betreibern zusätzlich mit deren eigenen Logo gestaltet werden und auch in anderen Grundfarben daherkommen (orange sollte wenn möglich aber enthalten sein.)

Anlage 4 zum Vertrag über den Betrieb eines Systems zur Bezahlung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (Handyparken)

-Beschreibung der im Sinne von § 3 Ziff. 7 zu implementierenden Schnittstelle-

Vorbemerkung

Das gemeinsame Gateway stellt Anfragen an die Betreibersysteme über das http-Protokoll in Form von Requestes.

Struktur der Abfrage und Parameter

Eine Abfrage hat folgende Struktur:

`http://w.x.y.z/seite?licensenrpart=123&country=1&client=2&zone=111`

Dabei sind die Abfrageparameter wie folgt zu verstehen:

- `http://w.x.y.z/seite`
Dies ist die http-Adresse der Schnittstelle beim Betreiber.
- `Licensenrpart`
Hier handelt es sich um die Ziffern des 3. Kennzeichenteils (es wird derzeit nur der Nummernteil der Kfz-Kennzeichen abgefragt)
- `Country`
Hier handelt es sich um das Land, aus dem das Kennzeichen abgefragt wird. Derzeit werden deutsche (DE) und österreichische (AT) Kennzeichen abgefragt.
- `Zone`
Dieser Parameter beschreibt die Handyparkzone in der jeweiligen Stadt (letzten 3 Ziffern der Bereichsnummer)
- `Client`
Dieser Parameter beschreibt die Kennzeichnung der Stadt (die ersten 3 Ziffern der Handyparkzone)

Das Betreibersystem muss antworten wie nachfolgend beschrieben.

Rückmeldung des Betreibersystems

Es wird eine Response vom Betreibersystem nach folgendem Muster erwartet.

Fehlerfall

Beispiele für Fehler wären ungültige Länderangaben oder Buchstaben bei der Abfrage des Kennzeichens.

Antwortstring:

```
-1<CRLF>  
[optionale Fehlermeldung im Klartext]<CRLF>
```

Keine aktive Parktransaktion

Antwortstring:

0<CRLF>

Aktive Parktransaktionen vorhanden

Antwortstring:

```
<Anzahl Aktionen><CRLF>
Kennzeichen<TAB>Startzeitpunkt<TAB>Endezeitpunkt
<TAB>Kommune/Mandant<TAB>Parkzonenname<TAB>Parkzonenummer
```

Die Reihenfolge ist alphabetisch nach Kennzeichen. Alle Zeitpunkte sind als UNIX-Timestamp angegeben. Wenn kein Endezeitpunkt vorliegt (weil die Parktransaktion gestartet aber noch nicht beendet wurde), wird hier 0 angegeben. Wenn kein Startzeitpunkt vorgegeben ist (weil der Anbieter nur das Ende protokolliert), wird hier 0 angegeben. Die Zeichencodierung ist ISO-8859-1.

Es werden folgende Sonderzeichen verwendet:

- Zeilentrennzeichen ist <CRLF> (Chr(13)+Chr(10))
- Spaltentrennzeichen ist <TAB> (Chr(9) = \t)

Beispiele für Antwortstrings

Keine aktive Transaktion:

0<CRLF>

1 aktive Transaktion

```
1
B-TE 123      1188454954    1188457654    CW    Bahnhof    21
```

Anlage 5 zum Vertrag über den Betrieb eines Systems zur Bezahlung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon/Smartphone (Handyparken) Muster Aufkleber Parkscheinautomaten



HANDYPARKEN

Parkzone **522001** 

Parkgebühr per Handy bezahlen. Einfach die App von einem der folgenden Betreiber herunterladen.

Kostenlos die EasyPark-App herunterladen

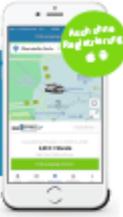
app.easypark.de oder anrufen unter **0800-1003689**

ParkNow

↓ Jetzt App kostenlos downloaden.
📍 Parkvorgang sofort starten.
🕒 Minutengenau und bargeldlos bezahlen.

Alternativ zur App? Parken per Anruf **0800 687 87 87**.



park.ME - jetzt auch in Ihrer Stadt!
App starten und sorgenfrei parken!

 Gratis-Hotline:
0234-52009855
www.trafficpass.com

yellowbrick

Handyparken
einfach & bequem
yellowbrick.de

**Vignette nutzen oder Zettel mit Aufschrift
"Handyparken" in Windschutzscheibe legen.**

In Zusammenarbeit mit der Stadt Stolberg

Bitte beachten Sie, dass die Höhe entsprechend der Anzahl der Betreiber variieren kann. Der Text ist grundsätzlich mit der zeichnenden Stadt abzustimmen. Pro Parkscheinautomat sollten zwei Aufkleber am Fuß (an der Seite) angebracht werden sowie ein weiterer auf der Front Seite.

Grundsätzlich sind auch andere Designs möglich.